

RUDOLF WEILER

Naturrechtliche Überlegungen

Es kann als jedem menschlichen Bewußtsein (Gewissen) einsichtig betrachtet werden, daß mit dem Menschsein die existentielle Bestimmung zur geschlechtlichen Verbindung und zur Fortpflanzung gegeben ist. Sowohl hinsichtlich der Personwürde der Eltern als auch des Wohles des Kindes ergeben sich daraus abgeleitete Naturrechtsnormen betreffend die Rechte von Ehe und Familie. Diese Normen stellen dann in ihrer positiven Formulierung eine Anwendung des primären Naturrechts dar und beziehen sich auf das individuelle und soziale Wohl letztlich auch in der verantwortlichen Kompetenz des Gesetzgebers. In der Heilsordnung ist dafür der kirchliche Gesetzgeber als Interpret einerseits des Naturrechts und andererseits des Gesetzes Christi für die innerkirchliche Ordnung, für die staatliche Ordnung nur indirekt über die Gewissensbildung (im Sinne auch des Gemeinwohls) zuständig.

Zu untersuchen und abzuwägen ist, wieweit die Kirche und ihre Rechtsordnung verpflichtet werden können, auf die positive staatliche Rechtsordnung über das Naturrecht hinaus im Licht des Evangeliums (z.B. in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe) Einfluß zu nehmen. Für das Naturrecht ist sowohl hinsichtlich seiner Einsicht wie hinsichtlich seiner Anwendung die gesellschaftliche Veränderung und der

Erkenntnisfortschritt in Rechnung zu stellen, ohne damit seine Ordnungsfunktion in Rückbindung auf das sittlich-rechtliche Apriori leugnen zu wollen. Das jeweils geltende Eherecht ist immer inkulturiert anzutreffen. Das natürliche Grundrecht ist dabei immer in Verbindung mit dem individuellen und sozialen Wohl zu sehen. So ist auch die Ehescheidung unter dem Aspekt der Sozialschädlichkeit für den anderen direkt Betroffenen und für das Gemeinwohl der Gesellschaft in Abwägung mit dem Recht des einzelnen auf sein Wohl zu betrachten.

Der positive Gesetzgeber ist davon ebenso betroffen wie die innerkirchliche Rechtsordnung, ohne daß die beiden Rechtsebenen in allem übereinstimmen müßten. Das Naturrecht gemäß seinen Prinzipien läßt in Erkenntnis und Anwendung der positiven Rechtspraxis Raum.

Die sogenannte Naturehe ist immer nur unter Einfluß des Rechtsgewissens in einer bestimmten Gesellschaft und Kultur anzutreffen, insofern auch christlich inkulturiert. Somit ist auch das Eherecht der Kirche nicht frei von kulturellen, historischen Einflüssen oder steht im gemischten Bereich der staatlich-öffentlichen und kirchlichen Rechtsordnung. Insofern gibt es - abgesehen vom Grundrecht - auch hier Veränderbares und einen Anwendungs- und Konkordatsbereich.